

Satzung

des

VEREINS

LICHTENSTEINER

TIERLEHRPFAD -

INDIANERTAL

E.V.

L. T. I. e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein heißt „**Lichtensteiner Tierlehrpfad –Indianertal e.V. – L.T.I. e.V.**“ und hat seinen Sitz in Lichtenstein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Hierzu bewahrt, vermittelt und fördert der Verein allgemeines Wissen über die Geschichte, die natürliche Haltung, die Nutzung und Zucht alter Haustierrassen. Des weiteren vermittelt der Verein das Brauchtum, die Traditionen und den Alltag der Indianer und Pioniere Nordamerikas. Ziel ist es dieses Wissen zu verbreiten und insbesondere Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, durch eigenes „Erleben“ und „Erfahrung“ an diesem Wissen teilzuhaben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden die unterschiedlichen Einrichtungen, die Tiere und Beispiele der indianischen Tradition in der gesamten Anlage Besuchern zugänglich gemacht. Der Besucherkreis umfasst Privatpersonen, Firmen und Institutionen aber insbesondere Kinder- und Jugendgruppen, Schulen, Kindergärten, Behindertenheime und ähnliche Einrichtungen.

Der Verein tritt bei Festen, Veranstaltungen und Präsentationen usw. im Sinne des Absatzes 1 auf. Er bietet Seminare, Ausstellungen, Kinderbetreuung, Aktionsprogramme zur Vermittlung indianischer Kultur und Tradition sowie über die Möglichkeiten zur Erhaltung alter Haustierrassen an. Er entwickelt und gestaltet hierfür Konzepte, Programme und Veranstaltungen, u. A. auch für sozial schwache Gruppen und Familien. Weiterhin werden durch den Verein die Anlagen gepachtet, erhalten, gepflegt und durch gezielten Ausbau insbesondere für Behinderte erweitert. Der Verein ist bestrebt, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden, um insbesondere für die o.a. Aufgaben, private und institutionelle Sponsoren ansprechen zu können.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein wird 3 Kategorien von Mitgliedern haben, um den besonderen Gegebenheiten gerecht werden zu können. Außerdem werden Entscheidungswege und Zuständigkeiten optimiert.

1. Kategorie - Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen. Alle Gründungsmitglieder haben eine Funktion im Verein.

2. Kategorie - Ordentliche Mitglieder .

Ordentliche Mitglieder können sein :

Firmen, Institutionen und Einrichtungen, Kommunen

Vereine und Zweckverbände

Organisationen und Betriebe von Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Privatpersonen

3. Kategorie - Sonstige Mitgliedschaft – Ehren- und Fördermitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Weiterhin kann die Versammlung Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die sich um die finanzielle Förderung des Vereins verdient gemacht haben zu Fördermitgliedern ernennen.

Ehren- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Vorlage eines schriftlichen Antrages.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Kündigung. Übernommene Aufgaben sind ordnungsgemäß abzuschließen bzw. zu übergeben. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Geschäftsaufgabe oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

6. Die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten kann ein Mitglied von dem Verein ausschließen. Gründe eines Ausschlusses können sein, vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung und Nichtzahlung / Nichtleistung der Mitgliedsbeiträge über einen längeren Zeitraum (über 1 Jahr).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können die Beratung und Betreuung des Vereins und seiner Gremien in Anspruch nehmen, an Veranstaltungen und sonstigen Programmen teilnehmen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen.
3. Gründungs-, ordentliche- sowie Ehren- und Fördermitglieder sind jeder von den Haftungen des Vereins gegenüber fremden Dritten ausgenommen. Ein Durchgriff auf die Privatvermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindesten einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Stimmberechtigten einen schriftlichen Antrag mit Begründung dem Vorstand vorlegen.
3. Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird ein neuer Termin innerhalb von 14 Tagen bestimmt. Nach dem 3. Termin beschließen die Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Wahl des Vorsitzenden (§ 7)
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - d)Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - e)Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge die mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden einzureichen sind
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der Stellvertreter(in)

c) dem/der Schatzmeister(in)

d) dem / der Verwalter (in) Organisator(in)

3. Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine oder wird durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten. Dem Vorsitzenden obliegen die Gesamtleitung und die repräsentative Vertretung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt den Vorsitz.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Einladung auch kurzfristiger, spätestens einen Tage vor dem Termin erfolgen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse. Aufstellung eines Haushaltsplanes. Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern. Verwaltung des Vereinsvermögens. Einsetzung von Ausschüssen.

7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand kleinere Gremien bilden, denen der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder angehören. Der Vorstand kann maximal 4 Beiräte bestimmen.

§ 7

Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Fachgebiete Ausschüsse einsetzen, die entsprechend der Anweisungen vom Vorstand die Aufgaben erfüllen. Die Leiter der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen oder abberufen.

§ 8

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die Kontrolle der sachgerechten Finanzverwaltung und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

§ 9

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 10

Die Beitragsordnung

Für alle Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand legt die Beitragsordnung fest. Der Vorstand kann bei Förder- und Ehrenmitgliedern und bei Bedürftigkeit den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

§ 11

Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung erfordert die Mehrheit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine besondere Vollversammlung erforderlich. Für die Auflösung sind eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Mehrheit von ebenfalls zwei Dritteln erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Versammlung einberufen, die mit einer einfachen Mehrheit entscheiden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Dorotheenstr. 48, 22301 Hamburg.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt in Kraft sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist. Die Tätigkeit beginnt mit dem Tag an dem der Vorstand gewählt worden ist.

Der Verein wird entsprechend dem Gesetz über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen und erlangt damit seine Rechtsfähigkeit. Der Verein ist bestrebt eine Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

Lichtenstein, den 05. Dezember 2010 / Änderungsstand 18. September 2011

Beitragsordnung

Die Gründungs- und Vorstandsmitglieder haben folgende Beiträge festgelegt :

Der monatliche **Vereinsbeitrag** wird für alle auf **€ 4,00** festgelegt.

Der Beitrag kann monatlich - $\frac{1}{4}$ jährlich – $\frac{1}{2}$ jährlich und ganzjährig im Voraus gezahlt werden.

Pro Jahr sind **10 Stunden** für Arbeitseinsätze zu leisten. Sollte der Einsatz von einzelnen Mitgliedern nicht geleistet werden können, wird ersatzweise eine Zahlung von **€ 3,00 / Stunde** berechnet.

Die normale Vereinstätigkeit ist **Ehrenamtlich**. Ausnahmen sind besondere Projekte, Veranstaltungen usw. die vom Vorsitzenden / Vorstand bestimmt werden.

Auslagen werden gegen Vorlage der Quittungen, Kassenzettel und Rechnungen erstattet.